

**Leitlinie
Bonitätsprüfung
„Bonitätsleitlinie“**

*DIESES DOKUMENT IST EIGENTUM DER „DEUTSCHER
REISEVERSICHERUNGSFONDS GMBH“ UND DARF UNTER KEINEN UMSTÄNDEN AN
UNBEFUGTE DRITTE WEITERGEGEBEN WERDEN*

Dokumenteneigenschaften

Typ	Leitlinie
Status	überarbeitet
Verabschiedet durch	Geschäftsführung
Genehmigung der Gesellschafter	24.08.2022
Genehmigung durch das BMJ	Ausstehend
Letzte Anhörung des Beirates	24.08.2022
Klassifizierung	Intern
Verantwortliche Abteilung	Finance
Datum des Letzten Reviews	30.08.2022
Datum des nächsten Reviews	30.05.2023
Veröffentlich am	offen

Historie

Datum	Bearbeiter	Beschreibung der Änderung
2021		Initialer Erstellung
30.08.2022	M. Hemmerich	Jährlicher Review 2022, Einführung bonitätsabhängige Sicherheiten

Vorwort

Dieses Dokument beinhaltet die Leitlinie Bonitätsprüfung („**Bonitätsleitlinie**“) der Deutschen Reisesicherungsfonds GmbH.

Hinweis zur Schreibweise:

Die Verwendung femininer bzw. maskuliner Sprachformen dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und meint immer alle Geschlechter. Die Wahl der Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Zielsetzung	1
2	Konzeptionelle Grundlagen und Bonitätsprüfungsstrategie	2
2.1	Organisatorische Eingliederung der Bonitätsprüfung.....	2
2.2	Relevante Begriffsbestimmungen.....	3
2.2.1	Kontrahierungszwang und Einschränkungen dieses	3
2.2.2	Wirtschaftliche Mindestvoraussetzungen	4
3	Prozess der Bonitätsprüfung	5
3.1	Prüfungsprozess bei Abschluss	5
3.2	Prüfungsprozess während der Vertragslaufzeit	11
3.3	Risikomitigationsmaßnahmen	13
4	Aktualisierung der Leitlinie	16
	Anhang	17

1 Einleitung und Zielsetzung

Die Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH („**DRSF**“ oder „**Reisesicherungsfonds**“) wurde im April 2021 mit dem Ziel des Betriebes des Reisesicherungsfonds nach dem Reisesicherungsfondsgesetz („**RSG**“) gegründet. Die Aufgaben des Reisesicherungsfonds umfassen im Wesentlichen die Übernahme der Reiseinsolvenzversicherung durch den Abschluss von Absicherungsverträgen mit den Reiseanbietern, die Schadenabwicklung im Insolvenzfall von Reiseanbietern, insbesondere die Koordination der Rückholung („**Repatriierung**“) von Reisenden, sowie die Bildung und Verwaltung des Fondsvermögens. Die Reiseanbieter haben nach Maßgabe des § 15 RSG Anspruch auf Abschluss eines Absicherungsvertrags zu den Allgemeinen Absicherungsbedingungen („**AAB**“) des Reisesicherungsfonds. Der gesetzlich angeordnete Kontrahierungszwang gilt jedoch nicht schrankenlos. Der Reisesicherungsfonds muss nach den gesetzlichen Vorgaben (siehe insbesondere Gesetzesbegründung zu § 15 RSG sowie § 8 Abs. 2 Nr. 3 der Reisesicherungsfondsverordnung; „**RSFV**“) keine Reiseanbieter absichern, die ihm ein unzumutbar hohes Risiko auferlegen würden und eine erhebliche Belastung des Fondsvermögens in absehbarer Zeit nahelegt. Die wirtschaftlichen Anforderungen, die ein Reiseanbieter im Rahmen des eigenen Bonitätsratings des Reisesicherungsfonds („**internes Bonitätsrating**“) mindestens erfüllen muss, um absicherungsfähig zu sein, sind insoweit in den AAB festgelegt (vgl. Ziffer 7 AAB).

Eine ökonomisch stabile Gestaltung des Reisesicherungsfonds ist das zentrale Ziel, auf das alle Prozesse der Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, wobei das Streben nach möglichst umfassender Absicherung aller im deutschen Markt tätigen Reiseanbieter berücksichtigt wird.

Diese Bonitätsleitlinie beschreibt, anhand welcher Kriterien das interne Bonitätsrating ermittelt wird, unter welchen Umständen kein Abschluss eines Absicherungsvertrags erfolgen kann oder ein bestehender Absicherungsvertrag zu beenden ist und welche Maßnahmen zur Risikomitigation („**Risikomitigationsmaßnahmen**“) in Betracht kommen (siehe dazu unter Abschnitt 3.3 dieser Bonitätsleitlinie).

2 Konzeptionelle Grundlagen und Bonitätsprüfungsstrategie

2.1 Organisatorische Eingliederung der Bonitätsprüfung

Der Abschluss der Absicherungsverträge zwischen dem Reisesicherungsfonds und den Reiseanbietern lässt sich in drei Phasen exemplarisch wie folgt beschreiben.

Phase 1: Anbahnung Absicherungsvertrag

In der Anbahnungsphase übersendet der Reisesicherungsfonds in Textform an den Reiseanbieter:

- die Allgemeinen Absicherungsbedingungen,
- einen Fragebogen zur Deklaration vor Vertragsabschluss,
- den Datenschutzhinweis zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Reisesicherungsfonds, auch einsehbar unter www.drfsf.reise/datenschutz.

Mit dem Fragebogen zur Deklaration vor Vertragsabschluss werden durch den Reisesicherungsfonds Informationen und Unterlagen zur Bonitätsprüfung von den Reiseanbietern abgefragt bzw. angefordert. Auf Grundlage dieser Unterlagen und Informationen wird in Phase 2 festgestellt, ob die wirtschaftlichen Mindestanforderungen, welche nach den AAB für den Abschluss eines Absicherungsvertrags vom Reiseanbieter erfüllt werden müssen, vorliegen. Der Reiseanbieter füllt den Fragebogen zur Deklaration vor Vertragsabschluss aus und übersendet diesen mit weiteren Unterlagen in Textform mit der Bitte an den Reisesicherungsfonds, auf dieser Grundlage ein Angebot zu erstellen.

Phase 2: Bonitätsprüfung, Bemessung von Entgelt und Sicherheit sowie Angebot zum Abschluss eines Absicherungsvertrags durch den Reisesicherungsfonds

Reiseanbieter haben trotz des Kontrahierungszwangs keinen Anspruch auf den Abschluss eines Absicherungsvertrags mit dem Reisesicherungsfonds, wenn der Abschluss dem Reisesicherungsfonds ein unzumutbares Risiko auferlegen würde und eine erhebliche Belastung des Fondsvermögens in absehbarer Zeit naheliegt. In diesem Fall kann der Reisesicherungsfonds den Abschluss eines Absicherungsvertrags ablehnen.

Zu diesem Zweck überprüft der Reisesicherungsfonds das Vorliegen der in den AAB festgelegten wirtschaftlichen Mindestvoraussetzungen (vgl. Ziffer 7.4 AAB) bei dem jeweiligen Reiseanbieter anhand der vom Reiseanbieter im Fragebogen zur Deklaration vor Vertragsabschluss übermittelten Angaben, den weiteren übermittelten Informationen sowie auf Grundlage externer Kreditrisikobewertungen (vgl. Ziffer 7 AAB).

Soweit der Reiseanbieter die angesprochenen wirtschaftlichen Mindestvoraussetzungen nach den AAB erfüllt, ermittelt der Reisesicherungsfonds das Entgelt nach § 7 RSG und die Sicherheitsleistung nach § 6 RSG. Auf dieser Grundlage unterbreitet der Reisesicherungsfonds dem jeweiligen Reiseanbieter ein Angebot zum Abschluss eines Absicherungsvertrags (§ 145 BGB) (vgl. auch Ziffer 6 und Ziffer 13 AAB).

Phase 3: Annahme des Angebots durch Reiseanbieter und fortlaufende Bonitätsprüfung

Nach Annahme des Angebots durch den Reiseanbieter kommt der Absicherungsvertrag mit dem Reisesicherungsfonds zustande. Der Absicherungsschutz des Absicherungsvertrags steht dabei unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Sicherheitsleistung durch den Reiseanbieter gegenüber dem Reisesicherungsfonds gestellt wird (vgl. Ziffer 6.2 AAB).

Der Reisesicherungsfonds kontrolliert die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Reiseanbieters auch nach Abschluss des Absicherungsvertrages. Soweit der Reiseanbieter nach Abschluss des Absicherungsvertrages die wirtschaftlichen Mindestvoraussetzungen nach den AAB (vgl. Ziffer 7.7) nicht mehr erfüllt, kann der Reisesicherungsfonds den Absicherungsvertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

2.2 Relevante Begriffsbestimmungen

2.2.1 Kontrahierungszwang und Einschränkungen dieses

In den AAB ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen die jeweiligen Reiseanbieter einen Anspruch gegenüber dem Reisesicherungsfonds auf Abschluss eines Absicherungsvertrags haben.

Grundsätzlich hat zunächst jeder Reiseanbieter gegen den Reisesicherungsfonds einen Anspruch auf Abschluss eines Absicherungsvertrags (Ziffer 7.1 AAB).

Sofern der antragstellende Reiseanbieter seinen Sitz nicht im Inland, aber innerhalb der EU oder des EWR hat, wird eine Einschränkung des Kontrahierungszwangs für jeden Einzelfall unter Einbeziehung der Aufsicht des DRSF geprüft.

Ein Anspruch des Reiseanbieters auf Abschluss eines Absicherungsvertrags besteht nicht, wenn

- der Reiseanbieter seinen Sitz in einem Drittstaat hat und in Deutschland keine Reiseleistungen, etwa über das Internet, anbietet (Ziffer 7.2 AAB);
- der Reiseanbieter bereits einen Absicherungsvertrag mit dem Reisesicherungsfonds geschlossen hatte und der Reisesicherungsfonds den Vertrag in der Vergangenheit erfolgreich wegen arglistiger Täuschung

angefochten hat oder wegen einer Pflichtverletzung des Reiseanbieters zurückgetreten ist oder außerordentlich gekündigt hat (Ziffer 7.3 AAB); oder

- der Abschluss dem Reisesicherungsfonds ein unzumutbar hohes wirtschaftliches Risiko auferlegen würde und eine erhebliche Belastung des Fondsvermögens in absehbarer Zeit naheliegt (Ziffer 7.4 AAB).

2.2.2 Wirtschaftliche Mindestvoraussetzungen

In Ziffer 7 AAB hat der Reisesicherungsfonds die wirtschaftlichen Mindestvoraussetzungen an Reiseanbieter für den Anspruch auf Abschluss eines Absicherungsvertrags definiert.

Die wirtschaftlichen Mindestvoraussetzungen prüft der Reisesicherungsfonds vor Vertragsabschluss und während der Durchführung des Vertrags im Rahmen seines Bonitätsprüfungsprozesses nach dieser Bonitätsleitlinie. Nach den AAB hat der Reiseanbieter gegen den Reisesicherungsfonds einen Anspruch auf Abschluss eines Absicherungsvertrags, wenn der Reiseanbieter nicht einen CREFO-Bonitätsindex von >499 Punkten aufweist. Sofern der Reiseanbieter über keinen Bonitätsindex der CREFO verfügt, so wird ein externes Rating, wie z.B. Standard & Poors, Moody's, AM Best oder Fitch herangezogen und auf eine Probability of Default („PD“) von >49,99 % abgestellt (vgl. Ziffer 7.4 a) AAB). Weiterhin behält sich der Reisesicherungsfonds vor, den Reiseanbieter bei Abschluss des Absicherungsvertrages auf Maßnahmen der Risikominderung hinzuweisen und die Möglichkeit, diesbezügliche Auflagen nach Ziffer 11 AAB zu erteilen, sofern der Reiseanbieter einen CREFO-Bonitätsindex zwischen 350 und 499 aufweist. Liegt kein CREFO-Bonitätsindex vor, so wird nach vorangegangener Methodik Verfahren und auf ein externes Rating zurückgegriffen und auf eine PD zwischen 5,00 % und 49,99 % abgestellt (vgl. Ziffer 7.4 b) AAB).

Der Reiseanbieter erhält diese Bonitätsleitlinie sowie weitere für den Absicherungsvertrag maßgebliche Dokumente vor Abgabe seiner Vertragserklärung in Textform. Der Reisesicherungsfonds teilt dem Reiseanbieter das Ergebnis der Ratingbewertung in Textform mit.

In Ziffer 7.7 AAB ist ergänzend geregelt, dass der Reisesicherungsfonds die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Reiseanbieters auch nach Abschluss des Absicherungsvertrages fortlaufend anhand der Kriterien dieser Bonitätsleitlinie (siehe Abschnitt 3.2) kontrolliert.

3 Prozess der Bonitätsprüfung

3.1 Prüfungsprozess bei Abschluss

Im Vorfeld des Abschlusses eines Absicherungsvertrags ist der Reiseanbieter verpflichtet, dem Reisesicherungsfonds folgende Informationen und Unterlagen zur Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen/Bonität zu übermitteln und auf Wunsch zu erläutern (vgl. Ziffer 8.1 AAB):

- die (testierten) Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre (besteht der Reiseanbieter weniger als drei Jahre, müssen entsprechend die vorhandenen Jahresabschlüsse und ein Business-Plan eingereicht werden), sowie eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung für das laufende Geschäftsjahr, mit Erläuterung wesentlicher nach dem Bilanzstichtag angefallener Geschäftsvorfälle. Liegt der Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres noch nicht in testierter Form vor oder ist dieser nur vorläufig, so sind zunächst der vorläufige Jahresabschluss und der nicht testierte Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres einzureichen und der testierte Jahresabschluss unverzüglich und ohne Aufforderung nachzureichen;
- bei Unternehmen, die zu einem Konzern gehören, zusätzlich die konsolidierten Konzernjahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre;
- Zahlen zur Buchungslage und Geschäftsentwicklung, differenzierend nach Gesamt-Reisegeschäft und absicherungspflichtigem Reisegeschäft, anhand „PAXE“ und Umsatz auf monatlicher Basis
- Planzahlen des Reiseanbieters für mindestens 12 Monate inklusive der Berücksichtigung der Vorgaben zu den Zahlen der Buchungslage und Geschäftsentwicklung (siehe vorstehenden Punkt);
- im Falle von persönlich haftenden Gesellschaftern eine Vermögensauskunft inklusive Vermögensaufstellung;
- Bankenspiegel, aus dem sämtliche Kreditabsprachen, insbesondere zu Bar- oder Avalkrediten, hervorgehen;
- Steuerbescheid (einmal jährlich);
- Liquiditätsplan;
- Informationen zu Vertragspartnern und der Kundenstruktur des Reiseanbieters sowie deren Einhaltung der Zahlungsziele;
- Informationen zur Struktur des Unternehmens und der Qualifikation des Managements;

- Teilhabe an Subventions- oder staatlichen Hilfs- oder Förderprogrammen (z.B. aufgrund der Corona-Pandemie);
- Umsatzanteile zum jeweiligen Reisegeschäft zur Bestimmung des zu Grunde liegenden Geschäftsmodells;
- Umsatzanteile entlang des Geschäftsjahres zur Identifikation von Umsatzpeaks durch z.B. Saisoneffekte;
- die Höhe eingehender Anzahlungen und der Vorbuchungszeitraum
- eine Beschreibung des Geschäftsmodells;
- Informationen zur Unternehmensgröße;
- Informationen zur Konzernstruktur;
- Informationen über etwaig bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge. Liegen solche Verträge vor, so sind die letzten drei Jahresabschlüsse der Unternehmen, an die eine Abführung erfolgt, zusätzlich einzureichen.

Die folgenden Unterlagen erfragt der Reisesicherungsfonds bei externen Dienstleistern:

- Wirtschaftsauskünfte (CREFO-Bonitätsindex): Informationen über rechtliche, wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse des Reiseanbieters.
- Liegt für den Reiseanbieter kein CREFO-Bonitätsindex vor, so wird ein externes Rating, wie z.B. von Standard & Poors, Moody's, AM Best oder Fitch, herangezogen und ein Vergleich anhand der Probability of Default („PD“) zwischen den verschiedenen Ratingverfahren angestellt. Der Reiseanbieter ist verpflichtet, eines der vorgenannten Ratings oder den Bonitätsindex der CREFO nach seiner Wahl vorzuhalten.

Die Datenübermittlung erfolgt unter Beachtung von Ziffer 19 AAB zur Vertraulichkeit und Datenschutz.

– Bewertung und Entscheidung über Vertragsannahme –

Die „Bewertung und Entscheidung über eine Vertragsannahme“ richtet sich nach der folgenden Maßgabe:

- Der Reisesicherungsfonds sieht eine vereinfachte Bonitätsprüfung vor, um eine schnelle anfängliche Aufnahme von Reiseanbietern in den Reisesicherungsfonds zu gewährleisten. Das maßgebliche Rating zum Abschluss der Absicherungsverträge basiert hier auf dem Ergebnis des CREFO-Bonitätsindex je Reiseanbieter. Das beschriebene Rating wird durch die Creditreform Rating AG erbracht. Sie ist spezialisiert auf die Einschätzung von Kreditrisiken und führt damit eine neutrale Bonitätsbewertung auf Basis allgemeingebäuchlicher Module durch.

- Bei einem CREFO-Bonitätsindex bis zu 349 Punkten erfolgt ein Angebot zum Abschluss eines Absicherungsvertrags durch den Reisesicherungsfonds. Der Reisesicherungsfonds geht hier von grundsätzlich tragbaren Risiken im Rahmen des CREFO-Bonitätsindex aus.
- Bei einem CREFO-Bonitätsindex zwischen 350 und 499 Punkten findet eine eigene ausführliche Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen durch den Reisesicherungsfonds anhand der vom Reiseanbieter übermittelten Auskünfte und Unterlagen statt (siehe Abschnitt 3.1 dieser Bonitätsleitlinie). Bei dieser Detailprüfung werden die eingereichten Unterlagen des Reiseanbieters sowie dessen Bonitätsprofil eingehend geprüft, um das zu erwartende theoretische Ausfallrisiko abzuschätzen. Des Weiteren werden gegebenenfalls Gespräche mit dem Reiseanbieter durchgeführt, um mögliche Gründe für die schlechte externe Bonitätsbewertung zu erfragen. Bei Validierung des CREFO-Bonitätsindex erfolgt ein Angebot zum Abschluss eines Absicherungsvertrags durch den Reisesicherungsfonds. Bei Abschluss kann der Reisesicherungsfonds nach den AAB von dem Reiseanbieter Maßnahmen zur Risikomitigation verlangen (siehe Abschnitt 3.3 dieser Bonitätsleitlinie sowie Ziffer 11 AAB).
- Bei einem CREFO-Bonitätsindex ab 500 Punkten findet ebenfalls eine eigene ausführliche Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen durch den Reisesicherungsfonds anhand der vom Reiseanbieter übermittelten Auskünfte und Unterlagen statt (siehe Abschnitt 3.1 dieser Bonitätsleitlinie). Bei Validierung des CREFO-Bonitätsindex wird der Abschluss des Absicherungsvertrags abgelehnt (vgl. Ziffer 7.4 a) AAB).

Im Verlauf des Absicherungsjahres wird der Reisesicherungsfonds auch bei allen anderen abgeschlossenen Absicherungsverträgen die wirtschaftlichen Voraussetzungen auf Grundlage der externen Kreditbewertung (CREFO-Bonitätsindex) entsprechend dieser Bonitätsleitlinie im Rahmen einer nachträglichen ausführlichen Prüfung validieren (Ziffer 7.7 AAB).

In den Fällen, in denen sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Reiseanbieters während der Vertragslaufzeit so verschlechtert hat, dass ein Kontrahierungszwang nach Ziffer 7. AAB nicht mehr besteht, der Reiseanbieter im Rahmen des Bonitätsprüfungsprozesses des Reisesicherungsfonds also einen CREFO-Bonitätsindex >499 Punkten aufweist, steht dem Reisesicherungsfonds ein außerordentliches Kündigungsrecht zu (Ziffer 10.10 AAB). Verfügt der Reiseanbieter über keinen CREFO-Bonitätsindex, so wird ein externes Rating, wie z.B. von Standard & Poors, Moody's, AM Best oder Fitch herangezogen und auf PD von >49,99 % abgestellt. Der Reiseanbieter ist verpflichtet, eines der vorgenannten Ratings oder den CREFO-Bonitätsindex nach seiner Wahl vorzuhalten.

– **Bewertung und Entscheidung über die bonitätsabhängige Sicherheit** –

Die „Bewertung und Entscheidung über die bonitätsabhängige Sicherheit“ dieser Bonitätsleitlinie regelt die Bemessung der durch den Reiseanbieter zu leistenden bonitätsabhängigen Sicherheitsleistung:

- Die zu erbringende bonitätsabhängige Sicherheitsleistung variiert in Abhängigkeit von der Bonität des Reiseanbieters zwischen 5 % und 9 % des absicherungspflichtigen Umsatzes, wobei der Regelsatz 7 % beträgt. Die Bemessung der bonitätsabhängigen Sicherheitsleistung findet laut § 6 Abs. 1 RSG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 u. RSG grundsätzlich auf Basis des Umsatzes des zurückliegenden Geschäftsjahres statt. Maßgeblich ist das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vor dem 01.11. eines Jahres. Sollte das zurückliegende Geschäftsjahr des Reiseanbieters durch außergewöhnliche Umstände betroffen gewesen sein, die sich erheblich auf den Umsatz ausgewirkt haben („**Ausnahmejahr**“), so ist es dem Reisesicherungsfonds nach § 5 Abs. 3 RSG gestattet, die Bemessung der Sicherheitsleistung auf Basis des prognostizierten Umsatzes vorzunehmen. Im Falle eines solchen Ausnahmejahrs wird bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung der absicherungspflichtige Umsatz vom 01.11. des Vorjahres bis 31.10. des laufenden Jahres herangezogen.

Definition eines Ausnahmejahrs: Ein Ausnahmejahr liegt dann vor, wenn der absicherungspflichtige Umsatz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Reiseanbieters bei weniger als 80 % des Vor-Corona-Niveaus lag. Maßgeblich für das Vor-Corona-Niveau ist der Umsatz des Reiseanbieters des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs vor dem 11.03.2020.

- Die Höhe der bonitätsabhängigen Sicherheitsleistung für das kommende Absicherungsjahr wird für jeden Reiseanbieter individuell nach einem festen Rechenschema ermittelt. Hierbei werden drei individuelle Zu-/ bzw. Abschläge auf den Regelsatz von 7 % vorgenommen, die von der bereinigten Eigenkapitalquote, der Umsatzrendite sowie dem CREFO-Bonitätsindex abhängig sind. Dabei werden die genannten Kennzahlen wie folgt definiert:
 - **Bereinigte Eigenkapitalquote:** Die bereinigte Eigenkapitalquote wird durch das Verhältnis aus dem bereinigten Eigenkapital zur bereinigten Bilanzsumme gebildet. Bei der Bereinigung werden zum Beispiel aktivierter Geschäfts- oder Firmenwert, aktive latente Steuern, Disagio, Ausleihungen an / Forderungen gegen Gesellschafter und eigene Anteile abgezogen. Nachrangige Darlehen mit eigenkapitalähnlichem Charakter werden unter Umständen addiert.
 - **Umsatzrendite:** Die Umsatzrendite wird durch das Verhältnis aus dem Betriebsergebnis und dem Umsatz gebildet. Für das Betriebsergebnis werden ausgehend von dem Rohergebnis, der Personalaufwand, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, Abschreibungen sowie Zinsen und ähnliche Aufwendungen abgezogen. Hierbei werden außerplanmäßige Abschreibungen hinzuaddiert, da sie nicht Teil des Betriebsergebnisses sind.

- **CREFO-Bonitätsindex:** Der CREFO-Bonitätsindex ist das Ergebnis einer externen, umfassenden Beurteilung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens. Er informiert objektiv über die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Unternehmens. Die Werte des Bonitätsindex reichen von 100 bis 600 Punkten. Dabei korrespondiert die Höhe des Bonitätsindex zur Höhe der Ausfallwahrscheinlichkeit. Der Stichtag des für die Bemessung der bonitätsbedingten Sicherheitsleistung maßgeblichen CREFO-Bonitätsindex ist der 16.09. eines Jahres, bzw. bei unterjährigen Verträgen der aktuellste CREFO-Bonitätsindex im Antragsprozess.
- Zur Ermittlung der bonitätsabhängigen Sicherheitsleistung wird in dem folgend beschriebenen Rechenschema von einer mittleren Sicherheitsleistung i. H. v. 7 % des absicherungspflichtigen Umsatzes als Regelsatz ausgegangen. Dieser Regelsatz von 7 % wird auf Basis der drei oben genannten Kennzahlen herauf- oder herabgesetzt. Die jeweiligen Zu- bzw. Abschläge auf den Regelsatz für die jeweiligen Kennzahlen folgen einem festen Schlüssel. Die Zu- und Abschläge sind je einzelner Kennzahl bei einem Betrag von 1 % sowie in Summe bei einem Betrag von 2 % gedeckelt. Die bonitätsabhängige Sicherheitsleistung eines Reiseanbieters beträgt also mindestens 5 % und maximal 9 % des absicherungspflichtigen Umsatzes.
- Durch die bonitätsbedingten Ab- und Zuschläge von maximal 2 % wird dem individuellen Ausfallrisiko pro Reiseanbieter mithilfe der genannten drei Kennzahlen in dem zu beschreibendem Rechenschema Rechnung getragen. Reiseanbieter mit einem geringeren Ausfallrisiko werden dementsprechend entlastet, während Reiseanbieter mit einem erhöhtem Ausfallrisiko eine größere Sicherheit leisten müssen.
- Sowohl die Höhe des durch den Reisesicherungs fonds erhobenen Entgelts und der durch den Reiseanbieter zu stellenden bonitätsabhängigen Sicherheitsleistung als auch das verwendete Rechenschema für die bonitätsabhängige Bemessung der Sicherheitsleistung wurden von einem unabhängigen, aktuariellen Treuhänder geprüft und für angemessen befunden. Die Änderungen stehen mit den dafür bestehenden Rechtsvorschriften im Einklang und entsprechen anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- **Schlüssel für die Berechnung der Zu- und Abschläge:** Die Höhe des jeweiligen Ab- oder Zuschlags richtet sich für jede Kennzahl nach dem in der folgenden Tabelle dargestellten Schlüssel:

bereinigte EK-Quote ¹⁾		Umsatzrendite		Crefo-Bonitätsindex ²⁾	
Zu-/Abschlag		Zu-/Abschlag ²⁾		Zu-/Abschlag	
unter - 4,5 %	+ 1,0 %	unter - 4,5 %	+ 1,0 %		
< - 4,0 %	+ 0,9 %	< - 4,0 %	+ 0,9 %		
< - 3,5 %	+ 0,8 %	< - 3,5 %	+ 0,8 %		
< - 3,0 %	+ 0,7 %	< - 3,0 %	+ 0,7 %		
< - 2,5 %	+ 0,6 %	< - 2,5 %	+ 0,6 %		
< - 2,0 %	+ 0,5 %	< - 2,0 %	+ 0,5 %		
< - 1,5 %	+ 0,4 %	< - 1,5 %	+ 0,4 %		
< - 1,0 %	+ 0,3 %	< - 1,0 %	+ 0,3 %		
< - 0,5 %	+ 0,2 %	< - 0,5 %	+ 0,2 %		
< 0 %	+ 0,1 %	< 0 %	+ 0,1 %		
0 - 2 %	+/- 0 %	0 - 1 %	+/- 0 %	über 340	+ 1,0 %
> 2,0 %	- 0,1 %	> 1,0 %	- 0,1 %	> 330	+ 0,8 %
> 2,5 %	- 0,2 %	> 1,5 %	- 0,2 %	> 320	+ 0,6 %
> 3,0 %	- 0,3 %	> 2,0 %	- 0,3 %	> 310	+ 0,4 %
> 3,5 %	- 0,4 %	> 2,5 %	- 0,4 %	> 300	+ 0,2 %
> 4,0 %	- 0,5 %	> 3,0 %	- 0,5 %	250 - 300	+/- 0 %
> 4,5 %	- 0,6 %	> 3,5 %	- 0,6 %	< 250	- 0,2 %
> 5,0 %	- 0,7 %	> 4,0 %	- 0,7 %	< 240	- 0,4 %
> 5,5 %	- 0,8 %	> 4,5 %	- 0,8 %	< 230	- 0,6 %
> 6,0 %	- 0,9 %	> 5,0 %	- 0,9 %	< 220	- 0,8 %
über 6,5 %	- 1,0 %	über 5,5 %	- 1,0 %	< 210	- 1,0 %

Tabelle 1: Höhe der Zu- und Abschläge

Zur Illustration des angewendeten Rechenschemas soll folgendes Beispiel dienen:

Für einen beliebigen Reiseanbieter werden folgende Kennzahlen ermittelt:

- bereinigte Eigenkapitalquote: 16,9 %
- Umsatzrendite: 1,1 %
- CREFO-Bonitätsindex: 270

Durch den oben angegebenen Schlüssel zu jeder Kennzahl errechnen sich folgende Zu- bzw. Abschläge auf den zugrundeliegenden Regelsatz von 7 %:

- bereinigte Eigenkapitalquote: - 1,0 %
- Umsatzrendite: - 0,1 %
- CREFO-Bonitätsindex: +/- 0 %

Somit wird ein Abschlag von 1,0 % aufgrund der bereinigten Eigenkapitalquote von 16,9 % gewährt, ein Abschlag von 0,1 % aufgrund einer Umsatzrendite von 1,1 % gewährt und kein Ab- bzw. Zuschlag für den CREFO-Bonitätsindex von 270 gewährt.

¹ Eine nach Bilanzstichtag durchgeführte Kapitalerhöhung wird bei Nachweis als nachträgliche Verbesserung anerkannt.

² Ist das negative Betriebsergebnis < 25 % des verbleibenden Eigenkapitals, dann erfolgt keine höhere Sicherheitsleistung.

³ Liegt kein CREFO-Bonitätsindex vor, wird ein vergleichbares, externes Ratingverfahren (mit Ausfallwahrscheinlichkeit) verwendet. Falls es keine externe Ratingeinschätzung gibt, wird bei diesem Kriterium nach dem Vorsichtsprinzip der Zuschlag von 1% angesetzt.

Es ergibt sich also ein Anteil von 5,9 % (= 7,0 % - 1,0 % - 0,1 %) an absicherungspflichtigem Umsatz, den der Reiseanbieter als individuelle, bonitätsabhängige Sicherheitsleistung gegenüber dem Reisesicherungsfonds zu erbringen hat.

3.2 Prüfungsprozess während der Vertragslaufzeit

Der Reisesicherungsfonds kontrolliert die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Reiseanbieters auch nach Abschluss des Absicherungsvertrags.

– Weitere Informationssammlung und Anzeigepflichten –

Auch während der Laufzeit der Absicherungsverträge erfolgt eine weitere Informationssammlung zur Aktualisierung der Bonitätsbewertung durch den Reisesicherungsfonds. Zu diesem Zweck hat der Reiseanbieter nach den AAB fortlaufend folgende Informationen und Unterlagen dem Reisesicherungsfonds zur Verfügung zu stellen (vgl. Ziffer 8.2 AAB):

- vierteljährlich alle in Abschnitt 3.1 dieser Bonitätsleitlinie / Ziffer 8.1 AAB genannten Unterlagen und Informationen;
- auf Anfrage des Reisesicherungsfonds jederzeit die in Abschnitt 3.1 dieser Bonitätsleitlinie / Ziffer 8.1 AAB genannten Unterlagen und Informationen.

Weiterhin hat der Reiseanbieter den Reisesicherungsfonds nach den AAB

- unaufgefordert und unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen, welche nach Abschluss des Absicherungsvertrags auftreten, zu informieren, wenn diese nach objektiven Kriterien erkennbar für eine Kreditbeurteilung von Bedeutung sein können bzw. diese auf die Bonität des Reiseanbieters oder das vom Reisesicherungsfonds übernommene sonstige Risiko Einfluss haben können;
- ohne vorherige Information des Reisesicherungsfonds künftig keinem Dritten Sicherheiten an seinem Vermögen einzuräumen (z.B. Belastung, Verpfändung, Übereignung oder Abtretung), welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Reiseanbieters in Bezug auf seine im Absicherungsvertrag übernommenen Verpflichtungen gefährden (vgl. im weiteren Ziffer 8.2 AAB).

– Aktualisierung der Bonitätsrisiko-bewertung –

Da sich das Risikoprofil eines Reiseanbieters im Laufe der Zeit verändern kann, ist eine kontinuierliche Überwachung sowie Pflege der Informationsbasis für die Risikoidentifizierung unabdingbar. Die fortlaufend gewonnenen Informationen werden in Form eines Bonitätsprofils des Reiseanbieters erfasst, kontinuierlich ergänzt und eine aktuelle Bonitätsrisikobewertung des Reiseanbieters wird erstellt. Das Prüfungsintervall richtet sich nach der Art der jeweils zu bewertenden Informationen:

- Offengelegte Informationen werden jährlich bzw. nach ihrer Veröffentlichung geprüft
 - *Beispiel: Bilanzen, Gewinnwarnungen, usw.*
- Informationen, die das Umfeld bzw. langfristige Entwicklung des Geschäfts des Reiseanbieters betreffen, werden zumindest alle drei bis fünf Jahre geprüft
 - *Beispiel: Attraktivität des Geschäftsmodell, Wettbewerbsnachteile*
- Externe Faktoren werden fortlaufend, im Zweifel tagesaktuell, geprüft
 - *Beispiel: Reisewarnungen, Pandemien, Naturkatastrophen, Kriege, politische Unruhen im Reisezielland, usw. und andere externe Faktoren wie interne bonitätsrelevante Veränderungen*

Die Bonitätsrisikobewertung erfordert die Bestimmung des CREFO-Bonitätsindex (bzw. der PD, sofern kein CREFO-Bonitätsindex vorliegt) des jeweiligen Reiseanbieters. Auf Basis des CREFO-Bonitätsindex (bzw. PD, s.o.) wird die Bonitätsrisikobewertung des Reisesicherungsfonds erneuert. Ziel ist eine möglichst vollständige Erfassung aller zwischenzeitlich eingetretener Bonitätsrisikofaktoren auf Basis der weiteren Informationssammlung.

Bereits bestehende Absicherungsverträge können bei einem CREFO-Bonitätsindex <350 Punkten (oder vergleichbaren externen Rating) ohne weitere Detailprüfung fortgeführt werden. Ergibt der CREFO-Bonitätsindex einen Wert >349 Punkten, kann der Reisesicherungsfonds Risikomitigationsmaßnahmen verlangen (vgl. dazu Abschnitt 3.3 dieser Bonitätsleitlinie). Verfügt der Reiseanbieter über keinen CREFO-Bonitätsindex, so wird auf eine PD (s.o.) von 5 % abgestellt.

Erhält der Reiseanbieter einen CREFO-Bonitätsindex >499 Punkten, kann der Reisesicherungsfonds den Absicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen (vgl. Ziffer 10.10 AAB). Verfügt der Reiseanbieter über keinen CREFO-Bonitätsindex, so wird auf eine PD (s.o.) von >49,99 % abgestellt.

– Aktualisierung der bonitätsabhängigen Sicherheit –

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird dem Reiseanbieter in Anlehnung an die anzuwendende Berechnungsmethodik (siehe Ziffer 3.1 dieser Bonitätsleitlinie sowie Ziffer 6.8ff. der AAB) vor Unterzeichnung des Absicherungsvertrages bzw. jährlich bei Vertragsverlängerungen mitgeteilt und im Absicherungsvertrag bzw. der Vertragsverlängerung festgelegt. Nur in Ausnahmefällen ist eine unterjährige Erhöhung der Sicherheitsleistung im Einklang mit den Ziffern 7.7 AAB, 11.3 AAB in Verbindung mit Ziffer 6.15 AAB möglich.

Im Falle einer Vertragsverlängerung ist der Reiseanbieter berechtigt, die Sicherheitsleistung im Wege eines Austauschs oder im Wege einer Zusatzklärung zur bestehenden Sicherheitsleistung durch den Sicherheitengeber zu vollziehen. Der Reisesicherungsfonds kann im Fall des Austauschs die auszutauschende Sicherheitsleistung zurückbehalten, wenn gegen eine vorgelegte Sicherheitsleistung Einwendungen erhoben werden können. Im Falle von möglicherweise erheblichen Einwendungen im Zusammenhang mit einer Insolvenz des Reiseanbieters darf die Zurückbehaltung einen Zeitraum von 4 Monaten ab Erhalt der neuen tauglichen Sicherheitsleistung nicht überschreiten.

Die Berechnungsmethodik zur Höhe der Sicherheitsleistung ist von einem unabhängigen aktuariellen Treuhänder (vgl. Ziffer 6.10 AAB) zu überprüfen und zu bestätigen. Die Zustimmung des aktuariellen Treuhänders setzt voraus, dass die Berechnungsmethodik der Sicherheitsleistung mit den dafür bestehenden Rechtsvorschriften in Einklang steht und anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen entspricht.

3.3 Risikomitigationsmaßnahmen

Verschlechtert sich die Bonität eines Reiseanbieters maßgeblich, sodass der Ausfall eines Reiseanbieters droht (CREFO-Bonitätsindex zwischen 350 und 499 Punkten bzw. PD von 5% - 49,99 %), kann der Reisesicherungsfonds dem Reiseanbieter nach den AAB Weisungen zur Minderung des unter dem Absicherungsvertrag abgesicherten Insolvenzrisikos erteilen (vgl. dazu auch Ziffer 11 AAB).

Insbesondere folgende Indikatoren lösen eine Bonitätsprüfung zur Feststellung, ob Risikomitigationsmaßnahmen erforderlich sind, aus (vgl. auch die Anzeigepflicht in Ziffer 8.3 AAB):

- Hinweis auf ein verschlechtertes Rating durch den Bonitätsdienstleister;
- Qualitative Aspekte im Frühwarnsystem z.B. Verzögerung/Unzuverlässigkeit in Bezug auf das Zahlungsverhalten der Entgelte.

Folgende Risikomitigationsmaßnahmen sind nach den AAB vorgesehen:

1. Erhöhung der Sicherheitsleistung

Ergibt die unterjährige Überprüfung der Bonität nach bereits abgeschlossenem Absicherungsvertrag, dass der Reiseanbieter einen CREFO-Bonitätsindex von >399 Punkten (oder eine PD von > 15,00 % bei vergleichbarem Rating, s.o.) aufweist, so ist der Reisesicherungsfonds gem. Ziffer 7.7 AAB bzw. Ziffer 11.3.1 AAB in Verbindung mit Ziffer 6.15 AAB befähigt, den Reiseanbieter zu einer unterjährigen Erhöhung seiner Sicherheitsleistung zu verpflichten. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird hierbei gemäß der in Abschnitt „Bewertung und Entscheidung über die bonitätsabhängige Sicherheit“ dargestellten Berechnungsmethodik ermittelt. Die Erhöhung ist in Form einer tauglichen Zusatzklärung des Sicherheitengebers zur bestehenden Sicherheitsleistung vorzulegen.

2. Enges Monitoring

Das enge Monitoring wird durch intensive und regelmäßige Gespräche des Reisesicherungsfonds mit den Reiseanbietern begleitet. Zur Sicherstellung einer schnellen Repatriierung im Schadenfall können zudem anonymisierte Testdatensätze angefordert werden. Des Weiteren kann der Reiseanbieter zur regelmäßigen Offenlegung von Liquiditäts- und Solvabilitätsübersichten und generellen Informationen zu seiner Finanzlage verpflichtet werden. Dabei ist die Nutzung von technischen Lösungen wie „Access to Account“ denkbar. Hier werden einem Dritten (in diesem Fall dem Reisesicherungsfonds) Echtzeit-Bankdaten zur Verfügung gestellt, um etwa eine negative Bonitätsentwicklung frühzeitig erkennen zu können. Nach den AAB hat der Reiseanbieter außerdem Änderungen des Geschäftsbetriebs und eventuelle Kündigungen von Darlehensverträgen und Kreditlinien zu kommunizieren.

3. Anpassung Zahlungsmodalitäten zwischen Reiseanbieter und Leistungserbringer

Es kann vorgesehen werden, dass der Reiseanbieter alle Leistungserbringer, die der Reisende im Rahmen der Reise nutzt, vor Antritt der Reise vollständig zu bezahlen hat. Bei einem entsprechenden Bonitätsrisiko des Reiseanbieters wird durch diese Obliegenheit die Schadenssumme im Insolvenzfall und damit das Risiko des Reisesicherungsfonds gemindert.

4. Anpassung Zahlungsmodalitäten zwischen Reiseanbieter und Reisenden

Im Falle von bereits erfolgten Anzahlungen kann vorgesehen werden, dass Reiseanbieter mit einem entsprechendem Bonitätsrisiko Restzahlungen von Reisenden erst kurz vor Reisebeginn, zum Beispiel maximal eine Woche vor Reiseantritt, einziehen bzw. einfordern dürfen. Auch hierdurch wird die Schadenssumme im Insolvenzfall und damit das Risiko des Reisesicherungsfonds gemindert.

Um eine geeignete und für den sich in Schieflage befindlichen Reiseanbieter sinnvolle Maßnahme erarbeiten und auswählen zu können, ist nach Feststellung des erhöhten Risikos aufgrund der internen Bonitätsprüfung zunächst der Reiseanbieter unverzüglich zu informieren und eine Sitzung des Fachausschusses Absicherung einzuberufen, um den Sachverhalt darzulegen. Der Fachausschuss erstellt eine Übersicht möglicher Maßnahmen, um das Risiko für den Reisesicherungsfonds zu mitigieren – intensive und regelmäßige Gespräche sowie die anonymisierten Testdaten aus Abschnitt 1 der Risikomitigationsmaßnahmen sind immer zwingender Bestandteil der Maßnahmen. Nach Zustimmung der Geschäftsführung wird der betroffene Reiseanbieter nach Maßgabe der Ziffer 11 AAB angewiesen, die entsprechenden Maßnahmen, sofern für den Reiseanbieter zumutbar, umzusetzen. Ein entsprechendes Weisungsrecht wird dem

Reisesicherungsfonds im Rahmen der Ziffer 11 AAB eingeräumt. Die Einhaltung der angewiesenen Maßnahmen wird durch den Reisesicherungsfonds kontinuierlich überwacht.

Zeigen qualitative Kriterien, wie etwa ein unzuverlässiges Zahlungsverhalten, die verzögerte Hinterlegung von Sicherheitsleistungen, eine Erhöhung des Insolvenzrisikos oder aber befindet sich der Reiseanbieter in einer sonstig gearteten Unternehmenskrise, die er dem Reisesicherungsfonds unverzüglich anzuzeigen hat, werden in Zusammenarbeit mit dem Reiseanbieter Risikomitigationsmaßnahmen erarbeitet, die für den Zeitraum der Schieflage resp. Krise des Reiseanbieters bestehen bleiben und je nach Bedarf in gemeinsamen Reviewterminen angepasst werden. Die Umsetzung der Risikomitigationsmaßnahmen wird durch den Reisesicherungsfonds kontinuierlich überwacht.

4 Aktualisierung der Leitlinie

Die Leitlinie ist jährlich zu überprüfen und anzupassen.

Anhang

Die Kennzahlen für die bonitätsabhängige Sicherheiten werden im Detail wie folgt ermittelt. Der DRSF wendet das [CREFO-Bilanzierungshandbuch](#) (Stand 1.1 vom 4.09.2020) an, Abweichungen davon sind vermerkt.

1) Bereinigte EK-Quote

	strukturierte Passiva	Hinweis
1	Nennkapital, Kapitalkonto I	
2	+ Kapitalkonto II	
3	- ausstehende (eingeforderte) Einlagen auf das gezeichnete Kapital	
4	+ Kapitalrücklage	
5	+ Gewinnrücklagen / Rücklagen bei Personengesellschaften	
	nachrichtlich: Korrekturposten nach BilMoG	
6	- Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes und für die Eigenkapitalbeschaffung	
7	- aktivierter Geschäfts- oder Firmenwert	
8	- selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände	
9	- Ausleihungen an / Forderungen gegen Gesellschafter	
10	- sonstige Korrekturposten im Rahmen der Umgliederung von IAS(IFRS)/US-GAAP-Positionen (EK)	
11	- Disagio	
12	- aktivische latente Steuern	Hinweis: die passiven latenten Steuern werden entgegen dem Standard Crefo-Ansatz nicht dem Eigenkapital hinzugefügt, da dies inhaltlich falsch ist.
13	+ Zuschüsse (inkl. 2/3 Baukostenzuschüsse)	
14	+ Aufwandsrückstellungen	
15	+ 1/2 Sonderposten mit Rücklagenanteil	
16	+ Ausgleichsposten zur Konzernbilanz	
17	+ Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter mit EK-Charakter (Rangrücktritt)	Mezzanine Kapital / Gesellschafterdarlehen/ Genussrechtskapital/ Nachrangiges Kapital) Mezzanine Kapital ist eine besondere Art der Unternehmensfinanzierung als Zwischenform von Eigen- und Fremdkapital, durch das dem Unternehmen wirtschaftliches oder bilanzielles Eigenkapital zugeführt wird, ohne dass die Kapitalgeber Stimmrechte erhalten. Eine 100 %ige Zuordnung zum Eigenkapital erfolgt nur dann, wenn das Mezzanine Kapital eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren besitzt und mit einer Nachrangabrede versehen ist. Bei einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren und einer vorhandenen Nachrangabrede wird das Mezzanine Kapital zu 50% dem Eigenkapital und zu 50 % dem Fremdkapital zugeordnet. In diesem Falle werden die 50 % Fremdkapital unter den Anleihen bzw. Gesellschaftern eingeordnet. Fehlt ein Nachweis über den Nachrang, die RLZ ist < 1 Jahr oder es wird keine Angabe zur RLZ getätigt, so ist das Mezzanine Kapital zu 100% im Fremdkapital zu belassen.
18	+ Genussrechtskapital	
19	+ Minderheitsanteile am Eigenkapital	
20	+ sonstiges Eigenkapital	
21	+ Gewinnvortrag / Verlustvortrag	

22	+ Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	
23	+ Bilanzgewinn / Bilanzverlust	
24	- eigene Anteile	
25	- Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung	
26	bereinigtes Eigenkapital (Summe 1-26)	
27	+ Kapitalmaßnahme nach Bilanzstichtag	
28	bereinigtes Eigenkapital (nach Berücksichtigung der Kapitalmaßnahme nach Bilanzstichtag)	
29	langfristiges Fremdkapital	
30	mittelfristiges Fremdkapital	
31	kurzfristiges Fremdkapital	
32	Summe Fremdkapital (Summe 29-31)	
33	bereinigte Bilanzsumme Passiva (28 + 32)	
34	bereinigte Eigenkapitalquote (33 / 28)	

2) Umsatzrendite

Die Umsatzrendite setzt das Betriebsergebnis ins Verhältnis zum Umsatz. Für das Betriebsergebnis werden ausgehend vom Rohergebnis, der Personalaufwand, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, Abschreibungen sowie Zinsen und ähnliche Aufwendungen abgezogen. Die Herleitung der Kennziffer ist in den nachfolgenden Tabellen detailliert dargestellt, das Verfahren unterscheidet sich je nach Umsatzkostenverfahren (UKV) bzw. Gesamtkostenverfahren (GKV).

Herleitung der Umsatzrendite nach Umsatzkostenverfahren (UKV):

GuV	
1	Umsatzerlöse (UKV)
2	davon Auslandsumsätze
3	Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen (UKV)
4	Bruttoergebnis vom Umsatz (UKV)
5	allgemeine Verwaltungskosten (UKV)
6	Kurs-/Währungsgewinne
7	sonstige betriebliche Erträge (UKV)
8	nicht näher definierte sonstige betriebliche Erträge
9	Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert sowie auf Ingangsetzungsaufwendungen
10	betriebs- und/oder periodenfremde sonstige Aufwendungen
11	sonstige nicht näher definierte betriebliche Aufwendungen außerhalb des Herstellungs-, Vertriebs- und Verwaltungsbereichs (UKV)
12	sonstige betriebliche Aufwendungen außerhalb des Herstellungs-, Vertriebs- und Verwaltungsbereichs (UKV)
13	Löhne und Gehälter (entsprechend GKV; nachrichtlich)
14	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung (entsprechend GKV; nachrichtlich)
15	soziale Abgaben (entsprechend GKV; nachrichtlich)
16	Aufwendungen für Altersversorgung (entsprechend GKV; nachrichtlich)
17	davon Personalaufwand (entsprechend GKV; nachrichtlich)
18	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, Sachanlagen und Ingangsetzungsaufwendungen (entsprechend GKV; nachrichtlich)
19	auf immaterielle Vermögensgegenstände (entsprechend GKV; nachrichtlich)
20	auf Geschäfts- oder Firmenwert (entsprechend GKV; nachrichtlich)

21	auf Sachanlagen (entsprechend GKV; nachrichtlich)
22	außerplanmäßige und Sonderabschreibungen (entsprechend GKV; nachrichtlich)
23	davon Abschreibungen (entsprechend GKV; nachrichtlich)
24	davon aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen
25	aus Beteiligungen an nicht verbundenen Unternehmen
26	Erträge aus Beteiligungen
27	nicht näher definiertes Beteiligungsergebnis
28	Netto-Beteiligungsergebnis
29	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
30	davon aus Abzinsung
31	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
32	Netto-Zinsergebnis
33	Finanz- und Beteiligungsergebnis
34	latente Steuern
35	nicht näher definierte Steuern vom Einkommen und Ertrag
36	Steuern vom Einkommen und Ertrag
37	Minderheitsanteile am Ergebnis (+/-)
38	Verlust- bzw. Gewinnabführung (Tochter)
39	Jahresüberschuss/-fehlbetrag
40	Betriebsergebnis (Position 4+7-5-12+22-31)
41	Umsatzrendite (Position 40 / 1)

Herleitung der Umsatzrendite nach Gesamtkostenverfahren (GKV):

GuV	
1	Umsatzerlöse (GKV)
2	andere aktivierte Eigenleistungen (GKV)
3	Gesamtleistung (GKV)
4	Erträge aus Abgängen des Anlagevermögens
5	Kurs-/Währungsgewinne
6	periodenfremde Erträge
7	nicht näher definierte sonstige aperiodische oder nicht operative Erträge
8	betriebsfremde Erträge
9	andere betriebs- und / oder periodenfremde (neutrale) sonstige Erträge
10	nicht näher definierte sonstige betriebliche Erträge
11	sonstige betriebliche Erträge (GKV)
12	Aufwendungen für bezogene Leistungen
13	Materialaufwand (GKV)
14	Rohergebnis (GKV)
15	Löhne und Gehälter
16	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung
17	Personalaufwand (GKV)
18	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen
19	Kurs- / Währungsverluste
20	betriebs- und/oder periodenfremde sonstige (neutrale) Aufwendungen
21	betriebsfremde Aufwendungen
22	periodenfremde Aufwendungen
23	sonstige betriebliche Aufwendungen (GKV)
24	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs
25	auf immaterielle Vermögensgegenstände
26	auf Geschäfts- oder Firmenwert

27	auf Sachanlagen
28	Abschreibungen (GKV)
29	Erträge aus Beteiligungen
30	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
31	Abschreibungen auf Finanzanlagen
32	Netto-Beteiligungsergebnis
33	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
34	davon aus Abzinsung
35	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
36	Netto-Zinsergebnis
37	Finanz- und Beteiligungsergebnis
38	Zuführung zu latenten Steuern
39	latente Steuern
40	nicht näher definierte Steuern vom Einkommen und Ertrag
41	Steuern vom Einkommen und Ertrag
42	sonstige Steuern
43	Minderheitsanteile am Ergebnis (+/-)
44	Verlust- bzw. Gewinnabführung (Tochter)
45	Jahresüberschuss/-fehlbetrag
46	Nicht bereinigtes Betriebsergebnis (Position 14-17-23-28-35)
47	Umsatzrendite (Position 46 / 1)